Anzeige



Copyright (c) 2024 Phonlamai Photo/Shutterstock.

Kassenpflicht ab 100.000 Euro: Das BMF plant weitreichende Änderungen

Neue Vorgaben für Kassensysteme, elektronische Belege und Betriebsprüfungen: Mit seinem aktuellen Referentenentwurf will das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ab 2028 weitreichende Änderungen für Unternehmen umsetzen. Im Mittelpunkt steht die geplante Kassenpflicht für Betriebe mit einem Gesamtjahresumsatz von mehr als 100.000 Euro.

Elektronische Kasse wird Pflicht

Nach dem Entwurf soll die Kassenpflicht grundsätzlich für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften gelten. Wird die Umsatzgrenze erstmals überschritten, soll die Pflicht grundsätzlich ab dem 1. April des Folgejahres greifen. Wird die Grenze bereits 2027 überschritten, soll die Kassenpflicht ab dem 1. Januar 2028 gelten. Mit der Neuregelung würde die Möglichkeit entfallen, bei Überschreiten der Umsatzgrenze weiterhin eine offene Ladenkasse zu nutzen. Stattdessen müsste ein elektronisches Aufzeichnungssystem eingesetzt werden, das insbesondere über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügt und die Anforderungen der Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) erfüllt. Erfasst werden sollen grundsätzlich sämtliche Bar- und Kartenzahlungen. Unbare Zahlungen per Lastschrift oder Überweisung über ein Konto des Steuerpflichtigen sollen dagegen nicht über das Kassensystem erfasst werden müssen.

Papierbeleg soll digital werden

Eine weitere wichtige Änderung betrifft die Belegausgabe. Zum 1. Januar 2028 soll die bisherige papierhafte Belegausgabepflicht vollständig abgeschafft und durch eine elektronische Belegbereitstellungspflicht ersetzt werden. Der elektronische Beleg soll in einem standardisierten Datenformat bereitgestellt werden. Wie dies technisch erfolgt, bleibt offen. Denkbar sind unter anderem QR-Codes, Download-Links, NFC, E-Mail oder die Bereitstellung über ein Kundenkonto. Eine Pflicht des Kunden, den elektronischen Beleg entgegenzunehmen, soll nicht bestehen.

Schärfere Sanktionen geplant

Der Gesetzesentwurf sieht zudem strengere Sanktionen vor. Wer trotz bestehender Kassenpflicht kein geeignetes elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, soll mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro rechnen müssen. Besonders relevant ist der geplante neue Straftatbestand für Manipulationssoftware. Der Einsatz, die Bewerbung oder das Inverkehrbringen entsprechender Programme soll künftig mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren geahndet werden können. Eine Steuerhinterziehung müsste dafür nicht zwingend nachgewiesen werden.

Handlungsbedarf für Unternehmen

Noch ist das Gesetz nicht beschlossen. Unternehmen mit Bargeschäften sollten die weitere Entwicklung dennoch aufmerksam verfolgen und frühzeitig prüfen, ob ihre Kassensysteme den geplanten Anforderungen entsprechen. Der Entwurf macht deutlich: Die Finanzverwaltung setzt zunehmend auf digitale Kontrolle. Für Unternehmen bedeutet dies mehr technische Anforderungen, zugleich aber auch die Chance, Kassenführung und Buchhaltung moderner und effizienter zu gestalten.



Autor des Textes: Benjamin Kelhüseyin
Steuerberater, Diplom-Finanzwirt (FH) -
Master of Laws (LL.M.)
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
Partner bei der Sozietät
VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER &
PARTNER in Oldenburg
benjamin.kelhueseyin@obic.de



OBIC SteuerRecht
VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER ▪ RECHTSANWALT ▪ WIRTSCHAFTSPRÜFER PARTG MBB
OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
OBIC Revision

26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 0441-9716-0 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)